



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen, die Abfallbeseitigungsgebühren entsprechend der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) mit Wirkung ab 01.01.2024 um 6,1 % anzupassen und die Abfuhrordnung in § 15 sowie in § 16 ab 01.01.2024 abzuändern:

8. Änderung der Abfuhrordnung vom 26.11.2015

§ 15 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr pro Person (Hauptwohnsitz) u. Jahr im Haushalt beträgt € 36,33
- (4) Die Grundgebühr pro Person u. Jahr für an die Biomüllabfuhr angeschlossene Haushalte beträgt € 39,30
- (5) Die Grundgebühr für Gewerbe u. sonst. Einrichtungen (Sonst. Einrichtungen sind: Ärzte, Banken, Feuerwehren, Gemeindeamt, Grüner Kreis, Kindergärten, Lebenshilfe, Pflegeheime, Pro Juventute, Rechtsanwälte, Schulen, Schülerheime, Sonstige freiberufliche Beschäftigte) beträgt pro Gewerbebetrieb/sonst. Einrichtung im Jahr € 101,41

§ 16 Variable Gebühr

- (2) Die Variable Gebühr für private Haushalte beträgt pro Liter Behältervolumen € 1,053 pro Jahr.

Die Variable Gebühr für Gewerbe und sonst. Einrichtungen ist zweistufige geregelt: Für die ersten 80l-Behältervolumen beträgt diese pro Liter Behältervolumen € 0,698 pro Jahr. Für jeden weiteren Liter Behältervolumen beträgt die variable Grundgebühr € 1,965 pro Jahr.

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Behältergrößen folgende Beträge:

Behältervolumen	Private Haushalte	Gewerbe u. sonst. Einrichtungen
80 l	€ 84,24	€ 55,84
120 l	€ 126,36	€ 134,44
240 l	€ 252,72	€ 370,24
360 l	€ 379,08	€ 606,04
1100 l	€ 1.158,30	€ 2.060,14

- (3) Zusätzliche Müllsäcke werden mit € 5,24 pro Stück verrechnet.

Fehring, am 12.12.2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 12.12.2023
abgenommen am:

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

